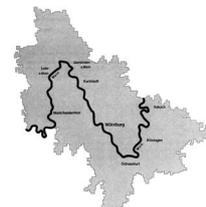


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Odeonsplatz 4
80539 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 55 - L 9125.6 - 1/31 v. 28.07.2016	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-851302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 302	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 04.11.2016
---	--	---	---------------------------	---

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) und äußert sich hierzu wie folgt:

Kapitel 2.1 Zentrale Orte

Wesentlicher Bestandteil der Fortschreibung ist eine Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems.

U.a. wird das zentralörtliche System durch die Aufnahme einer neuen Stufe „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert. Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Für Oberzentren wird aber auch ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Demnach erfüllen Oberzentren Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen (Grundsatz 2.1.8 LEP).

Es ist naheliegend, dass die alleinige Tatsache der Einführung der Metropolen ins LEP dazu führen wird, dass sie gegenüber den Oberzentren ein zusätzliches Argument zur Verfügung haben im Wettbewerb um staatliche Mittel z.B. beim Ausbau der Universitäten oder bei staatlichen Standortentscheidungen für die Ansiedlungen von Institutionen. Die leistungsfähigen Oberzentren wie Würzburg, die nicht Kerne von Metropolregionen sind, aber dennoch wichtige überregionale Funktionen z.B. als Universitätsstandorte mit Spezialisierungen von internationaler Bedeutung erfüllen, dürfen keinesfalls benachteiligt werden durch eine Fixierung auf Metropolen in einem relativ ausgewogenen, arbeitstei-

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

ligen, bayerischen Städtesystem. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung des neuen Grundsatzes böte sich an.

Ansonsten besteht mit den Änderungen im Kapitel Zentrale Orte grundsätzlich Einverständnis.

Kapitel 2.2 Gebietskategorien

Die Region Würzburg profitiert vermeintlich von der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH), da nunmehr die gesamte Region mit Ausnahme des Oberzentrums Würzburg dieser Gebietskategorie zugeordnet werden soll.

Die Ausweisung dieser Gebietskategorie ist von entscheidender wirtschaftspolitischer Bedeutung, da sie eine grundsätzliche Leitlinie und Orientierung für alle Ressorts bezüglich der räumlichen Verteilung von Fördermitteln und Investitionen darstellt. Wenn nun eine Raumkategorie, die eine besondere Strukturschwäche und damit Förderbedürftigkeit ausdrückt, einen so hohen Flächenanteil einnimmt, wäre die Folge, dass die Abgrenzung nicht mehr dazu beitragen würde, dass knappe öffentliche Mittel ziel- und bedürfnisorientiert eingesetzt werden (Gießkannenprinzip). Schon ein erster Blick auf die Karte der neuen Abgrenzung - ein Blick über die unmittelbare Regionsgrenze sei hierfür gestattet - zeigt, dass fast ganz Unterfranken, 99 % seiner Fläche, dem RmbH zugeordnet wurde. Selbst leistungsstarke Gebiete wie der Raum Aschaffenburg als Teil der Metropolregion Rhein-Main fallen in diese Kategorie. Zweifel drängen sich auf, dass die Schwelle von 90% vom Landesdurchschnitt nicht zu hoch ist, um tatsächlich Räume mit besonderem Handlungsbedarf adäquat abzugrenzen. In diesem Zusammenhang liegen bislang keine konkreten Informationen vor, ob die zu verteilenden Fördermitteln entsprechend der Ausweitung des RmbH steigen. Eine Schlechterstellung der bislang im RmbH befindlichen Kommunen sollte verhindert werden.

Wir empfehlen daher, diese Abgrenzung, die wir für wichtig und notwendig erachten, insgesamt erneut zu überdenken. Dabei macht die Ausweisung einer solchen Gebietskategorie auf Gemeindeebene wenig Sinn, da die Ausweiskriterien nicht für einzelne Gemeinden sinnvoll anwendbar sind. Ein möglicher Kompromiss zwischen der eher groben Kreisebene und der Gemeindeebene wäre die Ebene der Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche der mittelzentralen Stufe), die auch die überwiegenden Aktionsräume der Bevölkerung in ihrer Orientierung an den Grunddaseinsfunktionen eine sinnvolle Ebene darstellen würde.

Außerdem regte die Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände an, eine **neue Gebietskategorie** in das LEP aufzunehmen, die Teilräume mit starkem Bevölkerungswachstum und entsprechender Wohnraumknappheit sowie Problemen mit der Bereitstellung und Finanzierung des erforderlichen ÖPNV und sonstiger sozialer Einrichtungen umfasst. Dies wurde auch als eine Form von Raum mit besonderem Handlungsbedarf, jedoch mit naturgemäß anderer Ausrichtung als bei den klassischen RmbH gesehen. Es wurde u.a. bemängelt, dass sich das Thema des sozialen Wohnungsbaus insbesondere auf diese Räume konzentriert und sich andere Gemeinden nicht in der

Pflicht sehen. Hier könnte z.B. eine Regelung zur Etablierung von sozialem Wohnungsbau im ländlichen Raum nützlich sein, um den Druck in den Ballungsräumen zu reduzieren.

Kapitel 3.3 – Anbindegebot (vorher: „Vermeidung von Zersiedlung“)

Bereits die letzte LEP-Fortschreibung hat einen umfangreichen Katalog an Ausnahmetatbeständen zum Anbindegebot hervorgebracht.

National und international ist Bayern für seine attraktiven Landschaften, Städte und Gemeinden bekannt. Mit gut gemeinten Änderungen im LEP, die einer Zersiedelung Vorschub leisten, ist daher besonders behutsam umzugehen. Darüber hinaus muss auf den immer noch hohen Flächenverbrauch in Deutschland und in Bayern, gerade im ländlichen Raum, hingewiesen werden. In der Region Würzburg sind mehrere Regionalmanagements aktiv bei der Förderung von Innenentwicklung, deren sinnvolle Bemühungen konterkariert würden.

Die Unterstützung interkommunaler Gewerbegebiete wird grundsätzlich positiv gesehen. Durch die völlige Befreiung dieser Gebiete vom Anbindegebot besteht jedoch die Gefahr einer verstärkten Zersiedlung abseits bereits bestehender Bebauung und Verkehrswege, die durch die Regionalen Planungsverbände nicht mehr raumverträglich gesteuert werden kann. Dies gilt analog für die Einführung der neuen Kategorie einzelner „besonders strukturschwacher Kommunen“, um diesen eine Zielabweichung bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten zu erleichtern. Die erweiterten Ausnahmen an Autobahnen und an Anschlussstellen vierspuriger Straßen können dazu führen, dass Gewerbebetrieb aus den Städten in kleinere Gemeinden an verkehrlich günstig gelegene Gebiete übersiedeln, die jedoch nicht die Vorsorge- und Vorhaltefunktionen für das Umland mit erfüllen müssen. Die Bedeutung des Zentralen Orts wird hiermit untergraben.

Es ist zu befürchten, dass die generelle Lockerung des Anbindegebots auf einzelgemeindlicher Ebene eher Konkurrenzen zwischen Gemeinden erzeugen, die z.T. bisher in interkommunalen Allianzen nach sinnvollen gemeinsamen Lösungen für ihr Gewerbeflächenangebot suchen. Da für eine gewerbliche Siedlungsflächenentwicklung keine umfassenden Bedarfsanalysen vorliegen, könnte eine gewerbliche Siedlungsflächenentwicklung außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen sogar Flächenausweisungen über den tatsächlichen Bedarf hinaus initiieren.

Um eine raumverträgliche Steuerung sicherzustellen, soll für die unter 3.3 LEP zusätzlich aufgeführten Ausnahmen vom Anbindungsziel ein Zustimmungsvorbehalt für die Regionalen Planungsverbände vorgesehen werden. Grundlage für den Zustimmungsvorbehalt könnten zu erstellende regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzepte bilden, die besonders geeignete Flächen für großräumigere GE- und GI-Standorte identifizieren. Dessen Ergebnisse könnten wiederum als Belange auch in die Regionalplanung einfließen und dort Berücksichtigung finden. Für ein solches Gutachten wäre den Regionalen Planungsverbänden entsprechende Mittel bereit zu stellen.

Kapitel 6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen (HGÜ)

Die Festlegungen von vorsorgenden Abständen beim Neubau und Ersatzneubau von HGÜ werden grundsätzlich begrüßt. Es sollte noch konkretisiert werden, ob diese Abstände *auch bei Netzverstärkungsmaßnahmen, wie etwa der Umbeseilung in einer bestehenden Trasse*, angewendet werden.

Sonstiges

Der Regionale Planungsverband Würzburg unterstützt ferner grundsätzlich die Stellungnahmen seiner Verbandsmitglieder zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und bittet, diese bei der Überarbeitung des LEP-E zu berücksichtigen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Stellungnahme des Planungsverbandes stehen und es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender